

# Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen Leitfaden für Sprachkurse in den sächsischen Justizvollzugsanstalten (Fördersäule E)

Stand: 29. Februar 2024

## Verbindlichkeit des Leitfadens

Dieser Leitfaden dient der spezifischen Konkretisierung der Fördersäule E Spracherwerb und Verständigung (FRL IM Teil 2 Großbuchstabe E Ziffer II. Buchstabe a „*Maßnahmen des Erwerbs der deutschen Sprache von Personen mit Einwanderungsgeschichte, die nicht mehr schulpflichtig sind*“) gemäß FRL Integrative Maßnahmen Teil 1 Ziffer V. Abs. 2 sowie Ziffer VI. Abs. 4 und ist sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Projektumsetzung zu beachten.

Sprachkurse in Sächsischen Justizvollzugsanstalten werden nach folgender Maßgabe gefördert:

## I. Allgemeine Regelungen für Sprachkurse in Sächsischen Justizvollzugsanstalten

### 1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind gemäß FRL Integrative Maßnahmen Teil 2. E Ziff. IV Abs. 2 c,cc) Insassen mit Migrationsgeschichte der sächsischen Justizvollzugsanstalten.

### 2. Anmeldung

Folgende Daten der Teilnehmenden der Sprachkurse sind von den Sprachkursträgern im Rahmen der Anmeldung zu erheben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand und zu den Kenntnissen der deutschen Sprache.

### 3. Grundstruktur des Sprachkurses

Es gelten die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der IntV festgelegten Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursmodule des Sprachkurses bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

Der allgemeine Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden, welcher sich in drei einzelne aufeinander aufbauende Module zu je 200 Unterrichtsstunden (Kursmodule 1, 2 und 3) gliedert. Jedes Modul ist in sich abgeschlossen und förderfähig und endet mit einem Abschlusstest gemäß Ziff. 8.

Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmenden angepasst ist, absolvieren die Teilnehmenden vor Beginn des Sprachkurses einen Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Sprachkurs Alphabetisierung zu empfehlen ist (Einstufungstest). Der Einstufungstest wird durch eine vom BAMF zugelassene Stelle durchgeführt (§§ 18 Abs.1, 20a Absatz 5 IntV). Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 IntV als Lehrkraft zugelassen sind. Die Kosten des Einstufungstests sind zuwendungsfähig.

#### **4. Sprachkurs Alphabetisierung**

Bei Bedarf können Sprachkurse für Teilnehmende, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können, gefördert werden, welche 900 Unterrichtsstunden umfassen.

In diesem Fall gliedert sich der Sprachkurs in drei einzelne aufeinander aufbauende Module zu je 300 Unterrichtsstunden (Kursmodule 1, 2 und 3). Jedes Modul ist in sich abgeschlossen und förderfähig und endet mit einem Abschlusstest gemäß Ziff. 8. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Ziff. 3.

#### **5. Organisation der Sprachkurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme**

Der Sprachkurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

Die Zahl der Kursteilnehmenden in einer Kursgruppe eines allgemeinen Sprachkurses soll 20 Personen nicht überschreiten.

Die Höchstteilnehmendenzahl eines Kursmoduls des allgemeinen Sprachkurses beträgt 25 Personen. Bei Alphabetisierungskursen beträgt die Höchstteilnehmendenzahl 16 Personen. Zu den Teilnehmenden zählen alle Personen, die im Kursmodul gemeldet sind, unabhängig von ihrer jeweiligen tatsächlichen Anwesenheit. Eine Überschreitung der Höchstteilnehmendenzahlen ist nicht zulässig.

Die Kursgruppe soll möglichst Teilnehmende mit unterschiedlichen Muttersprachen umfassen.

Der Kursträger hat jedem Teilnehmenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen; der Kursträger hat die Bescheinigung auch vor Abschluss des Sprachkursmoduls auszustellen, wenn der Teilnehmende dies verlangt. Verlangt ein Teilnehmender die Bescheinigung vor Abschluss des Sprachkursmoduls, ist die Teilnahme ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend ist, dass ein Kurserfolg möglich ist. Verlangt ein Teilnehmender die Bescheinigung nach Abschluss des Sprachkursmoduls, gilt die Teilnahme im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme dennoch als ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend war, dass ein Kurserfolg möglich gewesen wäre und er am Abschlusstest des jeweiligen Moduls teilgenommen hat.

#### **6. Lehrkräfte und Prüfer**

Lehrkräfte müssen über eine Zulassung als Lehrkraft für Integrationskurse des BAMF verfügen (§ 15 Abs. 1 S.1 IntV). Lehrkräfte, die in einem Alphabetisierungskurs unterrichten, bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 IntV einer ergänzenden Zulassung.

Für Prüfer gilt § 15 Abs. 4 IntV.

#### **7. Lehr- und Lernmittel**

Für die Sprachkurse sind die vom BAMF für Integrationskurse zugelassenen Lehr- und Lernwerke zu verwenden.

#### **8. Abschlusstest, Zertifikat**

Die einzelnen Module des Sprachkurses werden durch den Sprachtest A1, A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, welcher Fertigkeiten des Hörens, Lesens, Schreibens und Sprechens nachweist, abgeschlossen.

Dieser Test wird bei hierfür zugelassenen Stellen abgelegt. Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen.

Der Träger händigt den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkursmodul mit einem Zertifikat aus und bewahrt einen Abdruck auf. Die Ausstellung des Zertifikats in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes, Personalausweises oder eines vergleichbaren, zu bezeichnenden Ausweises des Kursteilnehmenden.

Bei der Auswahl des Testanbieters, für den Sprachtest A1, A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **II. Abrechnungsregelungen für Sprachkurse in Sächsischen Justizvollzugsanstalten**

### **Teil A – Allgemeine Vorschriften**

#### **1. Grundsatz**

- (1) Die Abrechnung erfolgt am Ende des Sprachkursmoduls nach der Durchführung des Abschlusstests. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten. An jedem Kurstag sind volle Unterrichtsstunden durchzuführen, Bruchteile von Unterrichtsstunden werden nicht anerkannt.
- (2) Der Sprachkurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht (Vollzeitkurs ab 20 Unterrichtsstunden in der Woche) angeboten. Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein. Die Bewilligungsstelle lässt Teilzeitkurse ohne Genehmigung zu, sofern sie 10 Unterrichtsstunden pro Woche nicht unterschreiten. In begründeten Ausnahmefällen z. B aufgrund eines vor Ort bestehenden Kapazitätsengpasses kann die Bewilligungsstelle eine Unterschreitung von 10 Unterrichtsstunden pro Woche genehmigen.

#### **2. Verfahren**

- (1) Nach Beendigung eines Sprachkursmoduls reicht der Kursträger, bei der Bewilligungsstelle das von ihr zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular zur Abrechnung ein.
- (2) Die Anwesenheit der Teilnehmer wird vom Träger mittels der von der Bewilligungsstelle bereit gestellten Formulare
  - Teilnehmerliste
  - Anhang zur Teilnehmerlisteerfasst.
- (3) Der Kursträger vermerkt in dem Formular „Teilnehmerliste“ die Anwesenheit der Teilnehmenden für jeden Unterrichtstag und bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift.

Folgende Eintragungen sind zulässig:

X: Anwesend

E: entschuldigt abwesend/ aus nicht zu vertretenden Gründen abwesend

U: unentschuldigt abwesend/ aus zu vertretenden Gründen abwesend

Unterrichtstage mit unzulässigen Zeichen werden als unentschuldigte Fehltage gewertet.

(4) Für das Formular „Anhang zur Teilnehmerliste“ gilt folgendes:

1. Die Anwesenheit jedes Teilnehmenden an jedem Unterrichtstag ist durch die Signatur des Teilnehmenden zweifelsfrei nachzuweisen. Die Eintragungen sind mit einem Kugelschreiber oder ähnlichem nicht radierbaren Stift vorzunehmen (Bleistift, Tippex, Streichungen, Überschreibungen u.ä. sind nicht zulässig). Die Teilnehmenden unterzeichnen kurstäglich jeweils zu Beginn der Unterrichtsteilnahme. Der Kursträger ist dafür verantwortlich, dass die Uhrzeit für jeden Teilnehmenden, der später als 15 Minuten nach dem regulären Unterrichtsbeginn erscheint bzw. den Unterricht früher als 15 Minuten vor regulärem Ende verlässt, in einer Spalte „Kommt/Geht“ eingetragen wird. Erscheint ein Teilnehmender nicht zum Unterricht, ist sein Unterschriftsfeld unmittelbar nach Unterrichtsende mit einem farblich hervorgehobenen Kreuz, welches das gesamte Unterschriftsfeld entwertet, durchzustreichen. Diese Streichung gilt auch für die Kurstage, an denen Teilnehmende mit verspätetem Einstieg noch nicht teilgenommen haben. Nachträgliche Änderungen, insbesondere nachträgliche Unterschriften der Teilnehmenden, sind nicht zulässig. Für jeden Kurstag darf kein Unterschriftsfeld der an diesem Kursmodul Teilnehmenden frei bleiben. Unterschreibt ein anwesender Teilnehmender nicht im vorgesehenen Unterschriftenfeld, so ist dies unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte (z.B. kein Tippex, keine Überschreibungen, keine Überklebungen) nachvollziehbar vom Kursträger zu dokumentieren.
2. Für jeden Kurstag sind die Felder "Kurstag" (Datum) und "Beginn" (Uhrzeit) bzw. "Ende"(Uhrzeit) auszufüllen.
3. Der Kursträger veranlasst, dass vom anwesenden Kursleitenden an jedem Kurstag nach Unterrichtsende in der hierfür vorgesehenen Zeile auf der Unterschriftenliste mit einem nicht radierbaren Stift unterschrieben wird. Damit wird die Richtigkeit der Eintragungen für jeden einzelnen Kurstag bestätigt; danach sind Änderungen nicht mehr zulässig.
4. Die Unterschriftenliste eines Kursmoduls ist ständig aktuell zu halten und muss während des Unterrichts im Unterrichtsraum vorliegen; sie ist für Prüfzwecke vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.

### **3. Fehlstunden**

- (1) Fehlstunden sind Unterrichtsstunden, an denen ein Teilnehmender nicht anwesend war.
- (2) Ein Teilnehmender hat Fehlstunden zu vertreten, d. h. ist unentschuldigt abwesend, wenn keine oder keine ausreichenden Entschuldigungsgründe gemäß Abs. 3 vorliegen.
- (3) Ein Teilnehmender hat Fehlstunden nicht zu vertreten, wenn er aus einem wichtigen Grund entschuldigt abwesend war. Es gelten die Bestimmungen des jeweils aktuellen „Fehlzeitenkatalogs im Rahmen der Abrechnung der Integrationskurse“ des BAMF, der sich unter diesem Suchbegriff auf der Website des BAMF befindet.

### **4. Vorzeitige Beendigung des Sprachkursmoduls**

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Sprachkursmoduls oder eines Wechsels des Kursträgers durch den Teilnehmenden, ist der bisherige Kursträger verpflichtet, den Umfang der in Anspruch genommenen Förderung, den Zeitpunkt der Anmeldung zum Sprachkurs, das Ergebnis des durchgeführten Einstufungstests sowie die Anzahl der im besuchten Kursmodule bereits absolvierten Unterrichtseinheiten sowie die Angabe der Kursart zu dokumentieren und dieses Dokument an den Teilnehmenden auszuhändigen. Wurde bereits ein Abschlusstest absolviert, so ist das Ergebnis ebenfalls zu dokumentieren.

## **Teil B – Vergütung der Sprachkurse**

### **5. Grundsatz**

- (1) Der einfache Kostenerstattungssatz für jede Unterrichtsstunde beträgt 4,58 € je Teilnehmenden. Ab dem 21. Teilnehmenden eines Kursmoduls reduziert sich der Kostenerstattungssatz auf 2,40 € je Teilnehmenden und Unterrichtsstunde (Degression). Ausgewählt werden die Teilnehmenden mit den höchsten unentschuldigten Fehlstunden (Degression).
- (2) Bei der Abrechnung eines Kursmoduls eines allgemeinen Sprachkurses werden eine Realvergütung und eine Garantievergütung berechnet. Die Realvergütung wird mit der Garantievergütung verglichen. Der höhere Betrag wird erstattet.

### **6. Erhöhter Kostensatz**

- (1) Soweit die Vergütung auf Basis des einfachen Kostenerstattungssatzes zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Kurstag (gem. Ziff. 10 Abs. 2) die anfallenden erforderlichen Kosten nicht abdeckt, kann ein erhöhter Kostenerstattungssatz zur Deckung der anfallenden Kosten von maximal dem zweieinhalbfachen des einfachen Kostenerstattungssatzes angesetzt werden.

Zu den anfallenden Kosten, zählen die Kosten, die nach Teil 1 Ziff. IV. Nr. 2 und 4 der FRL zuwendungsfähig sind. Kosten für Lehr – und Lernmittel können angesetzt werden, soweit sie zur einmaligen Verwendung im Kurs vorgesehen sind bzw. beim Teilnehmer verbleiben.

### **7. Realvergütung**

- (1) Die Realvergütung wird berechnet aus der Summe der individuellen Realvergütung aller Teilnehmenden eines Kursmoduls, maximal für 25 Teilnehmende. Die individuelle Realvergütung ergibt sich aus der Summe der tatsächlich wahrgenommenen Unterrichtsstunden und der entschuldigten Fehlstunden, multipliziert mit dem individuellen Kostenerstattungssatz.
- (2) Teilnehmende, die in einem Kursmodul die volle Anzahl von Unterrichtsstunden abwesend waren, werden bei der Berechnung der Realvergütung nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich um zu vertretende oder nicht zu vertretende Fehlstunden handelt.

### **8. Garantievergütung**

Die Garantievergütung ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmenden, jedoch maximal 15, die am 1. Unterrichtstag tatsächlich anwesend waren, multipliziert mit dem individuellen Kostenerstattungssatz und der Stundenzahl des Kursmoduls.

### **9. Spezielle Garantievergütung für Sprachkurse Alphabetisierung**

- (1) Eine spezielle Garantievergütung auf der Basis von 17 Teilnehmenden, multipliziert mit dem individuellen Kostenerstattungssatz und der Stundenzahl des Kursmoduls des Sprachkurs Alphabetisierung wird gewährt, wenn die Mindestteilnehmendenzahl von 12 (10 bei Kursmodul 3) tatsächlich am 1. Unterrichtstag eines Kursmoduls anwesender oder entschuldigt abwesender Teilnehmender erreicht wurde.
- (2) Für Kursmodule, die bis einschließlich 31.08.2024 beginnen berechnet sich die spezielle Garantievergütung abweichend von Abs. 1 auf Basis von 15 Teilnehmenden multipliziert mit dem individuellen Kostenerstattungssatz und der Anzahl an Unterrichtseinheiten des Kursmoduls. Die spezielle Garantievergütung wird in diesen Fällen bei einer Mindestteilnehmendenzahl ab 10 Teilnahmeberechtigten (8 bei Kursmodul 3) gewährt.
- (3) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl erfolgt die Vergütung nach den in Ziff. 5 - 8 genannten Regelungen.

## **10. Besondere Aufwendungen**

- (1) Besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.

Besondere Aufwendungen für Menschen mit Behinderungen können sich insbesondere auf das Ermöglichen der Kursteilnahme als solche (z. B. Einsatz von Gebärdendolmetscher sowie von Kommunikationshilfen für sehbehinderte Menschen) beziehen.

- (2) Für Kurse in Justizvollzugsanstalten wird wegen des zeitlichen Mehraufwands für Sicherheitskontrollen eine besondere Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Kurstag gezahlt.

## **Teil C – Vergütung der Testdurchführung**

### **11. Einstufungstest**

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Einstufungstests sind einmalig pro Teilnehmenden 30,- € zuwendungsfähig.

### **12. Abschlusstests**

- (1) Zuwendungsfähig sind die Kosten für die einmalige Teilnahme am Abschlusstest je Kursmodul. Je nach Modul endet dieses mit dem Abschlusstest A1, A2 oder B1 (GER). Die Vergütung setzt voraus, dass der Prüfungstermin außerhalb des Kurses von einer zugelassenen Prüfungsstelle durchgeführt wurde.
- (2) Pro Teilnehmenden und Kursmodul werden einmalig maximal 117,11 € erstattet. Kosten von über 117,11 € sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Notwendigkeit gegenüber der Bewilligungsstelle gesondert begründet wird.

Bei der Auswahl des Testanbieters, für den Sprachtest A1, A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Reisekosten zu beachten. Es ist grundsätzlich der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen.

## **Teil D – Ausschluss der Kostenerstattung**

### **13. Vollständiger oder teilweiser Ausschluss der Zuwendung für einen Teilnehmenden**

- (1) In Fällen des Verstoßes gegen die Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen oder diesen Leitfaden für Sprachkurse (Fördersäule E) ist die Bewilligungsstelle berechtigt die Zuwendung in Bezug auf einen Teilnehmenden ganz oder teilweise auszuschließen.
- (2) Insbesondere folgende Verstöße führen zu einem Ausschluss der Zuwendung für die jeweils betroffenen Kurstage:
  1. Ein Teilnehmender hat auf dem Formular „Anhang zur Teilnehmerliste“ nicht mit einem Kugelschreiber oder nicht radierbarem Stift unterzeichnet oder es wurden nachträgliche Änderungen im Unterschriftenfeld vorgenommen.
  2. Ein Teilnehmender hat nicht im vorgesehenen Unterschriftenfeld unterschrieben und die zugehörige Dokumentation ist nicht ordnungsgemäß erfolgt.

- (3) Insbesondere folgende Verstöße führen zu einem vollständigen Ausschluss der Zuwendung in Bezug auf einen Teilnehmenden:
1. Die Teilnahme am Sprachkurs erfolgt ohne vorherige ordnungsgemäße und vollständige Durchführung eines Einstufungstests.
  2. Die Einstufung in eine Kursart oder ein Kursmodul ist offenkundig unter Missachtung der Sprachkenntnisse zustande gekommen.
  3. Die Kursteilnahme des Teilnehmenden entspricht nicht dessen Förderbedarf. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Teilnehmende ohne einen pädagogisch nachvollziehbaren Grund in einer vom Ergebnis der Einstufung abweichenden Kursart oder einem davon abweichenden Kursmodul mit der Kursteilnahme begonnen hat.
- (4) Liegen Gründe zu der Annahme vor, dass die Kursteilnahme des Teilnehmenden nicht dessen Förderbedarf entspricht, so kann die Bewilligungsstelle vom Kursträger eine Stellungnahme einfordern. Eine Abrechnung ist in diesen Fällen möglich, wenn vom Kursträger eine ausreichende und plausible Erklärung eingereicht wird.

#### **14. Vollständiger oder teilweiser Ausschluss der Zuwendung für ein Kursmodul**

- (1) In Fällen des Verstoßes gegen die Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen oder diesen Leitfaden für Sprachkurse (Fördersäule E) behält sich die Bewilligungsstelle vor, die Zuwendung für ein Kursmodul ganz oder teilweise auszuschließen.
- (2) Insbesondere folgende Verstöße führen zu einem teilweisen Ausschluss der Zuwendung:
1. Ein Kursmodul wird teilweise von einer nicht zugelassenen Lehrkraft durchgeführt. Dies gilt auch, wenn die Lehrkraft für den Sprachkurs Alphabetisierung nicht über eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung verfügt.
  2. Der Kursleitende hat teilweise nicht auf dem Formular „Anhang zur Teilnehmerliste“ unterschrieben oder die Signatur entspricht teilweise nicht der in diesem Leitfaden vorgegebenen Form.
  3. Ein Kursmodul wird teilweise mit Bruchteilen von Unterrichtseinheiten durchgeführt.
- (3) Insbesondere folgende Verstöße führen zu einem vollständigen Ausschluss der Zuwendung:
1. Die unter Ziff. 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verstöße erfolgten in einer Weise, die einen Verdacht begründen, dass in Täuschungs- oder Betrugsabsicht gehandelt wurde. Dies gilt insbesondere im Fall von Manipulationen.
  2. Ein Kursmodul wird in nicht unwesentlichen Teilen oder vollständig von einer nicht zugelassenen Lehrkraft durchgeführt. Dies gilt auch, wenn die Lehrkraft für den Sprachkurs Alphabetisierung nicht über eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung verfügt.
  3. Die Unterschriftenliste wird in nicht unwesentlichen Teilen oder vollständig nicht vom Kursleitenden unterschrieben.
  4. Ein Kursmodul wird in nicht unwesentlichen Teilen mit Bruchteilen von Unterrichtseinheiten durchgeführt.
  5. Verstöße gegen Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 3, die zwar einzeln nur unwesentliche Teile des Kursmoduls, in der Summe aber wesentliche Teile oder das vollständige Kursmodul betreffen.
  6. Für ein Kursmodul wurden weniger als 200 Unterrichtseinheiten durchgeführt.

7. Ein Kursmodul wird mit weniger als 10 Unterrichtsstunden pro Woche und ohne vorherige schriftliche Genehmigung durchgeführt.
8. Für ein Kursmodul werden die Höchstteilnehmendenzahlen der entsprechenden Kursart überschritten.

## 15. Testkosten

In der Regel führt ein nicht ordnungsgemäß durchgeführter Abschlusstest zu einem vollständigen Ausschluss der Kostenerstattung des Tests.

## III. Indikatoren für Sprachkurse in Sächsischen Justizvollzugsanstalten

Für das in Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie verankerte Berichtswesen hat der Träger für jeden Sprachkurs die nachstehend aufgeführten Indikatoren zu erheben. Die Berichtserstattung erfolgt über die SAB-Internetplattform. Die Auswertung der Daten nimmt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor.

Die Daten der Sprachkurse sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Prüfungsergebnisse im Rahmen der Einreichung des Verwendungsnachweises zu übermitteln.

Die untenstehende Indikatorenauswahl beziehen sich auf den landesfinanzierten Teil der Sprachkurse.

<b>ausgewählte Indikatoren</b>
<b>FRL IM Teil 2 Großbuchstabe E Ziffer II Buchstabe a</b>
<input type="checkbox"/> Anzahl der Teilnehmenden im Kurs (Beginn des Kurses)
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der Teilnehmenden unter 25 Jahre
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der Teilnehmenden von 25 bis 49 Jahre
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der Teilnehmenden von 50 bis 54 Jahre
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der Teilnehmenden über 54 Jahre
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der weiblichen Teilnehmenden
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der männlichen Teilnehmenden
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der Teilnehmenden mit sonstiger Geschlechtsangabe
<input type="checkbox"/> davon Anzahl der Teilnehmenden ohne Geschlechterangaben
<input type="checkbox"/> Anzahl der Teilnehmenden, die an der im Kurs vorgesehenen Abschlussprüfung teilgenommen haben
<input type="checkbox"/> Anzahl der Teilnehmenden, welche die im Kurs vorgesehene Abschlussprüfung bestanden haben